

Pressemitteilung  
der Vertreter des Bürgerbegehrens „Auerberg“  
Georg Kleber, Karl Schleich, Barbara Zach,  
mit der Bitte um Veröffentlichung

Bei der Gemeinderatssitzung Bernbeuren, gestern, am 18.3.2008, kam nach der Tagesordnung auch der Punkt „Runder Tisch Bebauungsplan Auerberg“ dran. Dabei warfen Gemeinderäte den Vertretern des Bürgerbegehrens vor, dass ihnen durch dieses Bürgerbegehren „nicht nur eine Menge Mehrarbeit aufgehalst werden würde, sondern durch die Neuauflage eines Bebauungsplans Planungszeit verloren gehe.“ Zudem wurde unterstellt, „dass die Unterschriften z.T. mit unlauteren Mitteln eingeholt worden seien“.

Einem Zuhörer platzte daraufhin der Kragen und er fragte wütend, warum der Gemeinderat das eindeutige Votum der Bürger nicht akzeptieren und den Bebauungsplan zurückziehen könne.

Dazu stellen die Vertreter des Bürgerbegehrens fest:

1. Gemeinderäte werden von den Bürgern zur Wahrung ihrer Interessen gewählt.
2. Im Auftrag des Landesvereins für Heimatpflege ist von dem Kaufbeurer Architektenbüro Stadtmüller und Burkhardt bereits ein Alternativplan und ein Modell dazu erstellt worden, das den Gemeinderäten mindestens schon seit dem 12.3.2008 vorliegt und von den Bürgern am 16.3.2008 zur Stichwahl im Gemeindehaus besichtigt werden konnte.
3. Dass unser Bürgerbegehren mehr als nur berechtigt ist, zeigen die ablehnenden Stellungnahmen verschiedener Ämter und Vereine, das Ergebnis der freiwilligen Meinungsumfrage der Gemeinde und die hohe Zahl der abgegebenen Unterschriften für das Bürgerbegehren.

Die Vertreter des Bürgerbegehrens haben entschieden, das Bürgerbegehren nicht zurückzuziehen. Es handelt sich dabei um einen bürgerlichen Rechtsakt, der nach einem bestimmten, nach Bayerischer Gemeindeordnung (siehe Artikel 18 a) festgeschriebenen Verfahren abläuft und mit der Übergabe der Unterschriften beginnt. Er ist ein demokratisches Instrument, mit dem die Bürger ausdrücken, dass sie selbst bei dieser wichtigen Sache mitentscheiden möchten, indem sie einen Bürgerentscheid verlangen. Bei dieser "Wahl", die in einem Zeitraum von drei Monaten nach Feststellung der Zulassung des Bürgerbegehrens stattfindet, können die Bürger selbst entscheiden, ob sie den Bebauungsplan-Entwurf wollen oder nicht. Ihr gemeinsames Votum entspricht einem Gemeinderatsbeschluss.

Die Vertreter des Bürgerbegehrens erwarten nun die Zulassung zum Bürgerentscheid nach Art. 18 a, Satz 8 der Bayerischen Gemeindeordnung.

Mit freundlichem Gruß von

Georg Kleber  
Karl Schleich  
Barbara Zach

Für Rückfragen:  
Kleber: 08860/482  
Zach: 08860/921452 und 0177 52 93 925